

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 109 (1991)
Heft: 40

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verminderung der Verletzbarkeit von Bauwerken im Erdbebenlastfall erreicht werden kann.

Sozialwissenschaften

Diskutiert wurden unter anderem die Probleme bei der Umsetzung der technisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse in praktikable öffentlichrechtliche Vorgehensweisen; aber auch wirtschaftliche Aspekte der Zonierung und Themen aus dem Bereich der Versicherung von Erdbebenschäden wurden angesprochen.

Geographische Informationssysteme

Ein weiteres Hauptthema bildeten die Anwendungsmöglichkeiten von geographischen Informationssystemen (GIS)

bei der seismischen Zonierung. Wie gezeigt wurde, ist die Technologie der GIS soweit, dass sie als Auswertungs- und Planungsinstrumente sinnvoll eingesetzt werden können. Der Aufbau eines GIS, d.h. in erster Linie das Erstellen der Datenbasis, ist aber ausgesprochen zeit- und kostenintensiv.

Anwendungen

Vorgestellt wurden vor allem Zonierungsprojekte aus Ländern, die eine hohe seismische Gefährdung haben (USA, Japan) und in den letzten Jahren von zerstörerischen Beben heimgesucht wurden (Algerien, Mexiko usw.). Es wurde aber auch über Projekte in Europa berichtet, wo die meisten Aktivitäten zurzeit in Italien stattfinden.

Folgerungen für die Schweiz

Obwohl die seismische Gefährdung in der Schweiz eher als gering eingestuft wird, hat die seismische Zonierung auch hier ihre Bedeutung. Die hohe Bevölkerungsdichte und die grosse Konzentration materieller Werte verlangen auch für unser Land Überlegungen zur Zonierung, speziell in den Bereichen des Einflusses unterschiedlicher Baugrundverhältnisse und seismisch induzierter Bergstürze und Rutschungen. Mit der Projektierung des Nationalen Starkbebenmessnetzes und ersten lokalen Studien sind die Aktivitäten dazu auch in der Schweiz angelaufen.

Erik Rüttener,
Dr. Jean-Claude Griesser, Zürich

Wettbewerbe

Orientierungsschule Düringen FR

Die Gemeinde Düringen und der Gemeindeverband der Orientierungsschule des Sensebezirkes in Zusammenarbeit mit der Direktion für kulturelle Angelegenheiten des Kantons Freiburg veranstalteten einen Projektwettbewerb für eine neue Orientierungsschule. Teilnahmeberechtigt waren Architekten, die im Kanton Freiburg heimatberechtigt sind oder seit dem 1. Januar 1990 ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton Freiburg haben. Zusätzlich wurden fünf auswärtige Architekten zur Teilnahme eingeladen. Es wurden 31 Projekte beurteilt. Acht Entwürfe mussten wegen schwerwiegender Verletzung von Programmbestimmungen von der Preiserteilung ausgeschlossen werden. Ergebnis:

1. Preis (15 000 Fr.): Pierre Baeriswyl, Thun
2. Preis (13 000 Fr.): Chini und Huser, Bern
3. Preis (10 000 Fr.): Mäder + Brüggenmann, Bern; Mitarbeiter: Igor Steinhart, Ulrich Stalder

4. Preis (7000 Fr.): ASM Architekten AG, Heitenried; Mitarbeiter: Patrick Ackermann, Emil Scherwey, Marc Grossrieder

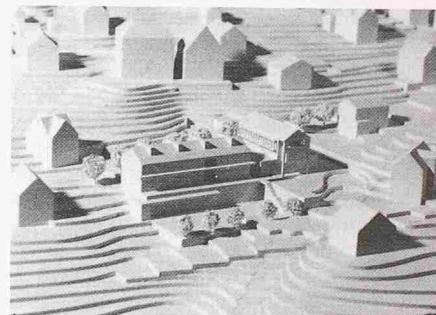
1. Ankauf (7000 Fr.): Thomas Urfer + Werner Degen, Fribourg

2. Ankauf (5000 Fr.): Atelier d'Ouchy, Lausanne, Nicolas Joye; Mitarbeiter: Gilles Le-reche, Lionel Kools

3. Ankauf (4000 Fr.): Bruno Mauron & Stefan Zurkinden, Düringen

4. Ankauf (4000 Fr.): Erhard Roggo, Olten, Fredi Anker; Mitarbeiter: Christoph Müller, Sabine Herrmann

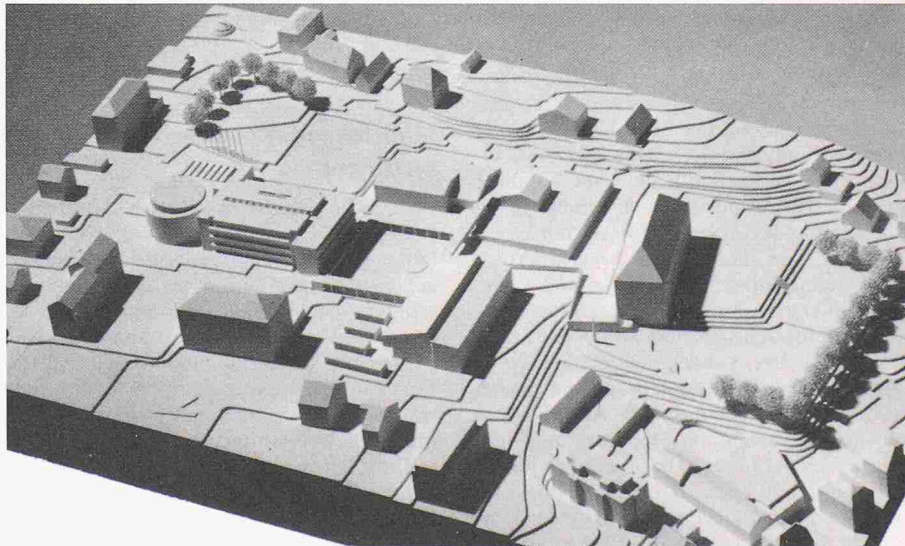
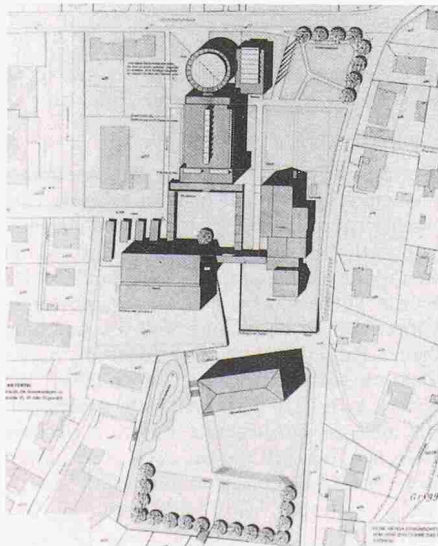
Das Preisgericht rangierte die angekauften Projekte in der obigen Folge vor den mit Preisen ausgezeichneten Projekten. Es empfahl dem Veranstalter, den Verfasser des ersten angekauften Entwurfes mit der Weiterbearbeitung zu betrauen. Fachpreisrichter waren Ph. Joye, Fribourg, Claudine Lorenz, Sitten, J.J. Tschumi, Genf.



Verwaltungsgebäude in Rieden SG, Überarbeitung

Der Gemeinderat von Rieden veranstaltete einen öffentlichen Projektwettbewerb für ein neues Verwaltungsgebäude. Teilnahmeberechtigt waren Architekten, die seit mindestens dem 1. Januar 1989 ihren Wohn- oder Geschäftssitz in den Bezirken Gaster oder See haben. Zusätzlich wurden fünf auswärtige Architekten zur Teilnahme eingeladen. Ergebnis:

Das Preisgericht empfahl dem Veranstalter, die Verfasser der sechs mit Preisen ausge-



1. Ankauf (7000 Fr., zur Weiterbearbeitung empfohlen): Thomas Urfer + Werner Degen, Fribourg

zeichneten Projekte zu einer Überarbeitung einzuladen. Fachpreisrichter waren K. Baumgartner, Jona; M. Bollhalder, St. Gallen; H. Bischoff, St. Margrethen; W. Schlegel, Trübbach, Ersatz.

Nach dieser Überarbeitung empfahl nun das als Expertengremium amtierende Preisgericht, das Projekt der Architekten *Kuster & Kuster, St. Gallen (4. Preis im Wettbewerb)* weiterbearbeiten zu lassen.

Altersheim Steinach

Der Gemeinderat von Steinach veranstaltet einen öffentlichen Projektwettbewerb für ein Altersheim und für Alterswohnungen. *Teilnahmeberechtigt* sind Architekten, die seit

dem 1. Januar 1991 ihren Wohn- oder Geschäftssitz in der Politischen Gemeinde Steinach haben. Zusätzlich werden sechs auswärtige Architekten zur Teilnahme eingeladen. *Fachpreisrichter* sind W. Boss, Vaduz; H. Oberholzer, Rapperswil; W. Schlegel, Trübbach; R. Albrecht, stv. Kantonsbaumeister, St. Gallen. Für *Preise und Ankäufe* stehen 45 000 Fr. zur Verfügung. Die *Wettbewerbsunterlagen* können gegen Hinterlage von 300 Fr. ab 30. September (Montag bis Freitag 8–12 und 14–17 Uhr) bei der Gemeindekanzlei Steinach bezogen werden. Das *Programm* wird kostenlos separat abgegeben. *Termine*: Fragestellung bis 18. Oktober 1991, Ablieferung der Entwürfe bis 31. Januar, der Modelle bis 28. Februar 1992.

zuletzt vor der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes im Verwaltungsgerichts-Beschwerdeverfahren.

Nichteinzonung ist nicht Auszonung

Der beschwerdeführende Eigentümer kritisierte zu Unrecht, dass eine Nichteinzonung keineswegs einer Auszonung gleichgestellt ist. Bauland ist nach dem Inkrafttreten des Raumplanungsgesetzes (RPG) am 1. Januar 1980 – in Fortführung der durch das Gewässerschutzgesetz getroffenen Regelung – nur das nach den Grundsätzen des Gesetzes rechtskräftig in Bauzonen eingezonte Land. Da die Gemeinde keinen Zonenplan im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung besessen hatte, handelte es sich nicht um eine Auszonung, sondern um eine Nichteinzonung. Die vorübergehende Bezeichnung als provisorisches Baugebiet hatte den bundesrechtlichen Anforderungen an eine definitive Zonenfestsetzung nicht entsprochen.

Nur ausnahmsweise Entschädigung

Wird bei der erstmaligen Schaffung einer raumplanerischen Grundordnung, welche den gesetzlichen Anforderungen entspricht, eine Liegenschaft keiner Bauzone zugewiesen, so löst dies grundsätzlich keine Entschädigungspflicht aus (Bundesgerichtsentscheid BGE 114 Ib 303, E. 3c mit Verweisungen). Nur ausnahmsweise kann die Nichteinzonung einen Eigentümer enteignungsähnlich treffen. Dies setzt voraus, dass besondere Umstände vorliegen, die zur Folge haben, dass der Grundeigentümer entgegen der allgemeinen Regel von der Planungsmassnahme enteignungsähnlich getroffen wird. Dies ist etwa dann der Fall, wenn sich die Nichteinweisung in eine Bauzone auf baureifes oder grob erschlossenes Land bezieht, das von einem gewässerschutzkonformen generellen Kanalisations-Projekt erfasst wird, und wenn der Eigentümer für die Erschliessung und Überbauung dieses Landes schon erhebliche Kosten aufgewendet hat. Ein Einzonungsgebot kann zweitens dann zu bejahen sein, wenn sich das fragliche Grundstück im weitgehend überbauten Gebiet (Art. 15 RPG) befindet. Es handelt sich um Fälle, in denen der Betroffene im massgebenden Zeitpunkt aufgrund der objektiv gegebenen besonderen Umstände annehmen durfte, die von ihm beabsichtigte bauliche Nutzung lasse sich wahrscheinlich in naher Zukunft verwirklichen (BGE 112 Ib 403, E.d; 491 E. 5 mit Verweisen; 105 Ia 338, E. 3d). Keine dieser Ausnahme-Voraussetzungen traf auf das fragliche Grundstück zu.

Kein Sonderopfer

Der Beschwerdeführer hatte vor Bundesgericht mit Recht nicht geltend gemacht, die Nichteinzonung führe zu einem entschädigungspflichtigen Sonderopfer im Sinne materieller Enteignung. Ein Sonderopfer würde voraussetzen, dass der Beschwerdeführer die Erschliessung und Überbauung seiner Parzelle aus eigener Kraft in naher Zukunft hätte realisieren können (BGE 108 Ib 351, E. 5a). (In dieser Hinsicht unterscheidet sich der vorliegende Fall von dem in BGE 114 Ib 305 ff. nur teilweise publizierten mit begrenzt enteignungsähnlicher Wirkung.) – (Urteil 1A.169/1989 vom 25. Oktober 1990.)

Dr. R.B.

Rechtsfragen

Anordnung einer Reservezone inmitten der Bauzone

In der Gemeinde Büsserach (Kt. Solothurn) wurden unüberbaute, bisher der zweigeschossigen Wohn- und Gewerbezone zugehörige Parzellen, die inmitten einer Bauzone liegen, dem Reservegebiet zugewiesen. Es bestand ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Verkleinerung der Bauzone. Infolge der in dieser Gemeinde bestehenden, ausgeprägten Streubauweise konnten die erforderlichen Umzonungen nicht einfach am Siedlungsrand vorgenommen werden. Die Massnahme wurde von Eigentümerseite angefochten, doch ohne Erfolg. In letzter Instanz wies die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes staatsrechtliche Beschwerden der Eigentümer ab, soweit darauf einzutreten war.

Zum Argument der Beschwerdeführer, es gehe selbst dann, wenn sich die Zuweisung von Land ins Reservegebiet der Sache nach rechtfertigen lasse, nicht an, eine Reservezone innerhalb des Siedlungsbereiches und auf einem Areal, das von Bauzonen umgeben sei, auszuscheiden, stellte das Bundesgericht einige Erwägungen an. Dabei machte es längere Ausführungen über das Gebot, Siedlungen konzentriert anzulegen, u.a. um mit dem Boden im Sinne des Raumplanungsgesetzes (RPG) haushälterisch umzugehen (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 RPG), zum besseren Immissionsschutz usw. Dabei hielt es allerdings fest, das Konzentrationsgebot sei lediglich ein Grundsatz. Es dürfe also davon abgewichen werden.

Allerdings gehören Reservegebiete dem Bundesgericht zufolge im allgemeinen an den Siedlungsrand. Das streitige Gebiet bildete zwar keine Baulücke, aber am Siedlungsrand lag es nicht. Doch sprach für die Anordnung des Reservegebiets inmitten der Bauzone, dass das streitige Areal praktisch unüberbaut, rund 2,3 ha gross und planerisch gesehen weitgehend unerschlossen ist. Auch beeinträchtigte diese Zonierung die Infrastruktur der Umgebung nicht. Demgegenüber wäre eine Verkleinerung des Baugebiets durchaus auch durch die Ausscheidung einer Reservezone am Siedlungsrand möglich gewesen. Eine Randlage wäre umso günstiger, als noch offen ist, ob die Fläche nicht doch als Kulturland benötigt wird. Aus der Siedlungsstruktur drängte sich der Ort des Reservegebiets ebenso wenig auf. Denn die

bestehende lockere Überbauung war auf Zufälligkeiten – wie die jeweiligen Eigentumsverhältnisse und Erschliessungsmöglichkeiten – zurückzuführen. Auch war der Einwand, die Lage des Reservegebiets zementiere die Streubauweise, nicht ganz unbegründet.

Die Anordnung der Reservezone drängte sich also nicht geradezu auf. Indessen hatte die Gemeinde ihre Bauzone zu verkleinern. Unter diesem Gesichtswinkel war diese Zonierung jedenfalls dann verfassungsrechtlich haltbar, wenn kein Gebiet vorhanden war, das sich für die angestrebte Redimensionierung in gleicher Weise oder gar besser eignete. Diese Frage prüfte das Bundesgericht näher. Dabei zeigten sich zwischen den Vergleichsgebieten objektive Unterschiede, die planerisch durchaus wesentlich waren. Daraus folgte schliesslich, dass die Ungleichbehandlung der verschiedenen ins Auge zu fassenden Gebiete – selbst wenn gewisse private Rücksichten mitgespielt haben sollten – verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden war. Es liegt ja im Wesen der Ortsplanung, dass irgendwo abgegrenzt werden muss, so dass dem Gleichheitsprinzip bei Planungsmassnahmen eine abgeschwächte Bedeutung zukommt. Immerhin darf die Abgrenzung nicht willkürlich sein; sie muss durch vernünftige planerische Gründe gerechtfertigt sein (Bundesgerichtsentscheide BGE 115 Ia 389, Erwägung 5b; 114 Ia 257, Erw. 4; 107 Ib 339, Erw. 4a). (Urteile 1P.552, 554, 555/1989 vom 31. Oktober 1990)

Dr. R.B.

Nichteinzonung war keine Enteignung

Eine nicht eingezonte Liegenschaft, die der Erwerber gelegentlich überbauen wollte, gelangte zunächst in ein provisorisches Schutzgebiet II gemäss dem damaligen Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung (Überbaubarkeit nur mit kantonaler Genehmigung). Eine Einweisung in eine provisorische Bauzone scheiterte in der Folge an der Verweigerung der kantonalen Genehmigung. Schliesslich wurde die Parzelle definitiv der Landwirtschaftszone zugewiesen. Der Eigentümer fand, dies komme einer Enteignung gleich. Seine Entschädigungsforderung wurde in sämtlichen Instanzen abgewiesen,